









Tax Compliance in der Praxis

StB Dr. Lars Lüdemann





Inhaltsverzeichnis







- I. Grundlagen
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit
- IV. Fazit









- I. Grundlagen1. Was bedeutet Tax Compliance?
- Unter Compliance ist allgemein die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und interner Richtlinien) zu verstehen.
- In Hinblick auf die Befolgung von **steuerlichen** Pflichten und Regeln spricht man im Allgemeinen von **Tax Compliance**.
- Das zur Tax Compliance zugehörige Sicherungs- oder Kontrollsystem wird als Tax
 Compliance Management System (Tax CMS) oder als Steuer-IKS bezeichnet.
- Ein Tax CMS geht mit der grundsätzlichen Werteentscheidung, die Steuergesetze und Verordnungen ohne Ausnahme zu befolgen einher.
- Das heißt aber <u>nicht</u>, dass Steuerpflichtige sowie deren (steuerliche) Berater die Steuerbelastung nicht mehr minimieren dürfen oder sollen bzw. das keine von der Finanzverwaltung abweichende Auffassung vertreten werden darf.









I. Grundlagen2. Was ist ein Tax CMS?

Tax

Fokus auf steuerliche Sachverhalte

Compliance

 Einhaltung von Regeln, Gesetzen und Richtlinien

Management System

- Regelwerk
- "innerbetriebliches Kontrollsystem"











Tue Gutes und

rede darüber tiere es









- I. Grundlagen3. Wozu ein Tax CMS?
- Bei der Nichteinhaltung von Steuergesetzen und -verordnungen drohen dem Steuerpflichtigen eine Reihe von Risiken:
 - strafrechtliche Risiken
 - Haftungsrisiken
 - finanzielle Risiken
 - Reputationsrisiken
- Tax CMS soll Risiken von den Steuerpflichtigen/Verantwortlichen fernhalten.
- Aber: Tax CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen:
 - menschliche Fehler, Missbrauch, Vernachlässigung der Verantwortung
 - Verstöße verhindern, aufdecken, korrigieren nur mit hinreichender Sicherheit.









- I. Grundlagen3. Wozu ein Tax CMS?
- Keine explizite Pflicht zur Einführung eines Tax CMS
- Aber: Finanzverwaltung erkennt Einführung eines Tax CMS an:
 - AEAO zu § 153 AO, Tz. 2.6:

"Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls."

- ⇒ vermutete Vorsätzlichkeit oder Leichtfertigkeit die einer Selbstanzeige tatbestandlich vorausgeht kann entkräftet werden.
- In manchen Bundesländern (z.B. Bayern) wurden bereits 2022 einzelne Pilotprojekte zur Einbeziehung von Tax CMS in die Betriebsprüfung umgesetzt.









I. Grundlagen3. Wozu ein Tax CMS?

Seit 2023 wird auf Bundesebene der Einsatz von Tax CMS in der BP getestet (Art. 97 § 38 EGAO v. 28.12.2022):

Soweit im Rahmen einer Außenprüfung [...] die Wirksamkeit eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsystems hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht, kann die Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern dem Steuerpflichtigen auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die nächste Außenprüfung [...] Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten. Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- Interessierte Unternehmen können auf Antrag an der Testphase (2023 bis 2029) teilnehmen.
- Nach Evaluierung der Ergebnisse durch die Finanzverwaltung soll über eine Verlängerung entschieden werden.
- In anderen Jurisdiktionen wird Tax CMS bereits stärker eingebunden (z.B. Österreich).









- I. Grundlagen4. Aufbau eines Tax CMS
- Keine allgemeingültigen Vorgaben, da jedes Tax CMS auf den spezifischen Steuerpflichtigen zugeschnitten sein muss
 - Einführung ist daher zeit- und kostenintensiv
 - Gestaltung muss anpassungsfähig für künftige Herausforderungen sein
- Grundstruktur kann von IDW PS 980 (n.F. (09.2022)) abgeleitet werden













1. Tax Compliance Kultur

- Definition und Dokumentation kultureller Maßnahmen, um das Thema Tax Compliance in der Unternehmenskultur zu verankern.
- Geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements im Umgang mit Compliance-Risiken ("tone at the top")
- Implementierung und Dokumentation eines "code of conduct"

2. Tax Compliance Ziele

- Definition von Zielen für Steuerfunktion sowie Tax CMS
- Definition der steuerlichen Risikostrategie
- Compliance-Ziele stellen Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar









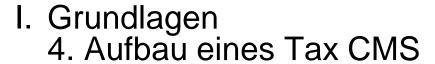


3. Tax Compliance Risiken

- Identifizierung, Erfassung und Bewertung steuerlicher Risiken unter Beachtung des Umfangs und der Art des Geschäftsmodels
- Dokumentation der steuerlichen Risiken z.B. in Form einer Risikomatrix

4. Tax Compliance-Programm

- Ableitung von Maßnahmen zur Reduzierung des steuerlichen Risikos, z.B.:
 - Prozessdokumentation oder -modellierung
 - Erlass von Arbeitsanweisungen
 - Schulung der Mitarbeiter
- Kontrollen
- Ergänzung der Risikomatrix, um zuvor abgeleitete Maßnahmen (z. B. in Form einer Risiko-Kontroll-Matrix)











5. Tax Compliance Organisation

- Zuweisung der Verantwortlichkeiten entsprechend Aufgabenspektrum
- Definition und Dokumentation von:
 - Aufbau- und Ablauforganisation der Steuerfunktion
 - Schnittstellen zu anderen Abteilungen (z.B. Personal oder Rechnungswesen), die mit steuerlichen Belangen betraut sind
- Bereitstellung erforderlicher Ressourcen

6. Tax Compliance-Kommunikation

- Definition und Dokumentation von Prozessen und Abläufen:
 - Steuerlich relevante interne und externe Berichtspflichten und -wege (inkl. Berichterstattung zu steuerlichen Risiken)
 - Information über Tax Compliance-Programm und festgelegte Rollen/Verantwortlichkeiten
 - Aufklärung Mitarbeiter über etwaige steuerliche Pflichten











7. Tax Compliance Überwachung & Verbesserung

- Implementierung eines Konzeptes zur laufenden Überwachung des Tax CMS sowie der Überwachung der Steuerfunktion und der steuerlichen Prozesse.
- Berichterstattung sowie Sanktionen bei Mängeln und Regelverstößen.
- Ableitung von (ggf.) weiteren / geänderten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Tax
 CMS.



Inhaltsverzeichnis







- I. Grundlagen
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit
- IV. Fazit

II. Implementierung Tax CMS









- Wesentlicher Inhalt der "Einrichtung" eines Tax CMS ist:
 - die **Dokumentation** des bereits bestehenden Tax CMS (Beschreibung des Ist-Zustandes "Reifegrad-Prüfung"),
 - die Erarbeitung des individuellen Soll-Zustandes eines Tax CMS,
 - die Schließung der Lücke zwischen Ist-Zustand und Soll-Zustand und
 - die dauerhafte Erhaltung des Soll-Zustandes des Tax CMS.

II. Implementierung Tax CMS1. Schritt









- Beschreibung der steuerlichen Verhältnisse und Umfang des Tax CMS
 - Jeder Steuerpflichtige verfügt (idR) bereits über ein Tax CMS
 - Z.B. steuerlichen Fristenkalenders oder Mehr-Augen-Prinzip
 - Dokumentation Bausteine des bereits bestehenden Tax CMS (Beschreibung des Ist-Zustandes; z.B. Fristenkontrollbuch):
 - Mittelbaren und unmittelbaren Einkunftsquellen
 - Steuerrelevanten Aufwendungen
 - Zweck des 1. Schritts ist es, Umfang des Tax CMS sowohl bereichs- als auch steuerartbezogen zu definieren
 - Was ist einzubeziehen?
 - Welche Steuerarten und -vorschriften sind relevant?

II. Implementierung Tax CMS2. Schritt









- Definition Tax Compliance Ziele
 - Hauptziel: Aktive Befolgung der steuerlichen Pflichten und Vorgaben.
 - Pflichten ergeben sich insbesondere aus:
 - Abgabenordnung
 - Einzelsteuergesetzen und Verordnungen
 - (nachgelagertes) <u>Nebenziel</u>: Steueroptimierung.











Beispiel der zusammenfassenden Darstellung der Ziele nebst Grundlage:

Ziel Nr.	Ziel	Grundlagen					
Z-A-001	Die Steuererklärungen (einschließlich Investitions-Vehikel) werden fristgerecht und inhaltlich korrekt abgegeben.	§§ 149 Abs. 2 f., 150 Abs. 2 AO, Einzelsteuergesetze - z.B. § 31 KStG					
Z-A-002	Die Steuererklärungen (einschließlich Investitions-Vehikel) werden wahrheitsgemäß abgegeben, bei erkannten Fehlern werden diese unverzüglich angezeigt und die erforderlichen Richtigstellungen vorgenommen.	§§ 150 Abs. 2, 153, 90 Abs. 2 S. 3 AO					
Z-A-003	Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten werden beachtet und eingehalten.	§§ 90, 147 Abs. 6, 200 Abs. 1 AO					
Z-A-004	Die Steuern werden innerhalb der gesetzlich verordneten Frist gezahlt.	§ 220 Abs. 2 AO, § 254 AO					
Z-A-005	Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden erfüllt.	§§ 147 Abs. 1, 147a AO Einzelsteuergesetze - z.B. § 14b UStG					
Z-A-006	Geschäftsvorfälle und Sachverhalte werden auf ihre steueroptimale Lösung hin untersucht. Abweichend vertretene Auffassungen gegenüber dem Finanzamt werden in der Steuererklärung kenntlich gemacht.	-					
Z-A-007	Die Anzeigeverpflichtungen von Auslandssachverhalten werden vollständig beachtet und umgesetzt.	§§ 138 Abs. 2 f., 138d, 138e, [138f], 138g, 138k AO					











- Risiko-Kontroll-Matrix: Identifizierung Tax Compliance Risiken und Maßnahmen
 - Unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse (Schritt 1) und der definierten Tax
 Compliance Ziele (Schritt 2) werden Tax Compliance Risiken identifiziert.
 - Zur systematischen Risikoerkennung wird eine Risiko-Kontroll-Matrix eingesetzt.
 - In dieser sind als Ausgangsbasis über sämtliche Steuerarten hinweg, jeweils eine große Anzahl von denkbaren steuerlichen Einzelrisiken nummeriert aufgeführt und (soweit vorhanden) Maßnahmen genannt, um Risiken zu begegnen.
 - Die Risiko-Kontroll-Matrix wird sodann u.a. auf die relevanten Steuerarten
 (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) gefiltert und gemeinsam mit
 dem Mandanten in mehreren Sitzungen/Interviews Schritt für Schritt "durchgegangen"
 und "befüllt".

II. Implementierung Tax CMS3. Schritt

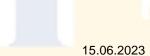








Praxisbeispiel: Muster Risiko-Kontroll-Matrix



Tax Compliance in der Praxis // StB Dr. Lars Lüdemann











Beispiel:

/ Crowe

Risiko-Kontroll-Matrix

ant ABC Gr

Teilrechtsgebiet

ABC GmbH

Individualisierte Matrix für Münchner Bilanz Gespräche

Wirtschaftsjahr 2

Risiko					Allgeme	Brutto Risiko (abstraktes Risiko)						
Thema	Risiko-Bezeichnung ▼	Risiko-Nr.	Risiko-Beschreibung ▼	Risikoexistenz	Grund, wenn Risiko nicht relvan	Mandantenspezifische Risikobeschreibung	Transaktions- Häufigkeit	Transaktions- höhe	Rechtliche Komplexität	Tatsächliche Komplexitāt ▼	Risiko aus der Qualifikation des Persona	Bewertung Bruttorisiko
Anzeige- und Meldepflichten	Meldung nach § 138 AO	1	Es erfolgt keine Meldung bei Erwerb/ Gründung einer Gesellschaft / eines Betriebs	relevant		Diverse Gesellschaften im Ausland (z.B. hier PE- Beteiligungen)	mittel	hoch	niedrig	niedrig	niedrig	1,6
Anzeige- und Meldepflichten	Meldung nach §§ 138 d-k AO	2	Es erfolgt keine Meldung bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen i.S.d. AO	relevant		z.B. Beteiligung an diversen Auslandsstrukturen	niedrig	hoch	hoch	mittel	niedrig	2
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Erstellung notwendiger Aufzeichnungen	3	Notwendige zu erstellende Aufzeichnungen werden nicht erstellt.	relevant			hoch	hoch	mittel	mittel	niedrig	2,2
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Zur Verfügungstellung von Unterlagen		Es werden nicht sämtliche für die Buchhaltung relevante Unterlagen dem steuerlichen Berater / Accoutung zur Verfügung gestellt.	relevant			hoch	hoch	mittel	niedrig	mittel	2,2
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Betriebsvermögensvergleich vs. Einnahmen-Überschuss-Rechnung	5	Es wird bei der eigens erstellten Buchhaltung lediglich zahlungswirksam werbucht (nicht nach Betriebsvermögensvergleich). Etwaige Rechnungen, die im Folgejahr bezahlt wurden, werden ggf. dadurch in der Buchhaltung nicht erfasst.	relevant	1	Risiko kann sich grds. bei Real Estate Gesellschaften ergeben (bei Objektbuchhaltung)	hoch	mittel	niedrig	niedrig	mittel	1,8
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Grundsätzliche buchhalterische Erfassung für HGB-Zwecke		Es existieren keine zentralen Vorgaben zur Verbuchung von Geschäftsvorfällen bzw. die korrekte Verbuchung wird nicht mittels Kontrollen validiert.	relevant			hoch	hoch	mittel	niedrig	niedrig	2











Fortsetzung (Beispiel):

Kleeberg

	Risikomitigation										Verantwortlichkeiten		
Bewertung Bruttorisiko	ID G/M/K	Bezeichnung G/M/K	Status G/M/K	Beschreibung G/M/K	Effektivität G/M/K	Kontrolle Termin-/ Ereignisgesteuert	Kontroll- frequenz	Kontroll- typ	Kontroll- zweck	Risiko durch G/M/K angemessen mitigiert?	Durchfühungs- verantwortlich	Risiko- verantwortlich ▼	
1,6	Maßnahmen	Aufnahme von ausländischen Beteiligugnen Inhouse, Übermittlung Angaben an den StB und Überprüfung spätesntens mit der Abgabe der StE für den betreffenden VZ Führung von Kontrollmatritzen (fortlaufend)	implementiert	Restrisiko General Partner begründet AIV, die den Investoren - trotz der Verpflichtung in den Sidel.ettter - nicht mitgeteilt werden * meldepflichtigte AIVs sollten erkennbar sein anhand K1- forms	hoch	in jedem Fall termingesteuert bei Erstellung Ste des jeweiligen VZs	regelmäßig	manuell	präventiv		ABC GmbH (Operations Team) COO / Steuerberater	ABC GmbH (Operations Team) COO	
2	3	noch keine Maßnahmen ergriffen	Empfehlung	Bei eigens initiierten Auslandsstrukturen sollte geprüft werden, ob Meldeverpflichtung besteht							ABC GmbH (Operations Team) COO / Steuerberater	ABC GmbH (Operations Team) COO	
2,2	Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. vorhalten entsprechender Strukturen; im Bereich Real Estate Einschaltung von Verwaltern; teilweise Einbindung Steuerberater	implementiert		hoch	ereignisgesteuert		manuell	präventiv		Accounting / Verwalter und Steuerberater	coo	
2,2	Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. vorhalten entsprechender Strukturen;	implementiert		hoch	ereignisgesteuert		manuell	präventiv		ABC GmbH (Operations-Team; Accounting)	COO	
1,8	Maßnahmen	Steuererklärungen / Bilanzen der Immobiliengesellschaften werden durch StB-Gesellschaften übernommen			hoch	termingesteuert mit Erstellung JA und St- Erklärung	regelmäßig	manuell	präventiv	ja	Verwalter und Steuerberater	C00	
2	Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. vorhalten entsprechender Strukturen (Einsatz StB)	implementiert		hoch	termingesteuert	regelmäßig	manuell	präventiv		Accounting Steuerberater	C00	











- Zuordnung der Maßnahmen zu den Teilbereichen des Tax CMS
 - Maßnahmen aus Risiko-Kontroll-Matrix sind den folgenden Teilbereichen <u>zuzuordnen</u>:
 - Tax Compliance Kultur
 - Tax Compliance Organisation
 - Tax Compliance Information und Kommunikation
 - Tax Compliance Programm
 - Die vier Teilbereiche sind als konzeptionelle Bestandteile zu verstehen, die Vorbedingung eines funktionierenden Tax CMS sind.
 - Das Tax Compliance Programm ist der Kernbereich der Tax CMS Dokumentation, da hier die implementierten Maßnahmen auf Prozessebene abgebildet werden.











- Beispiel: Tax Compliance Kultur
- Beispiel Maßnahme: Die Leitung der ABC GmbH bekennt sich klar und eindeutig zu den Zielen des Tax CMS. Dieses Bekenntnis lebt die Leitung in ihrer täglichen Arbeit vor. Den Mitarbeitern ist bewusst, dass jeder Verstoß geahndet wird und disziplinarische Folgen nach sich ziehen kann. Damit etwaige Verstöße verhindert oder frühzeitig erkannt werden können, wird u.a. eine Kultur der "offenen Türen" gelebt. Dies wird bereits bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern entschieden zum Ausdruck gebracht (z.B. Kenntnis über code of conduct). Mitarbeiter können sich jederzeit an den Vorgesetzten wenden. In steuerlichen Fragen erfolgt zudem eine enge Zusammenarbeit mit dem externen beauftragten Steuerberater.











- Beispiel: Tax Compliance Information und Kommunikation
- Beispiel Maßnahme zu Information: Die Mitarbeiter der ABC GmbH und Dritte werden über das Tax CMS sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert (z.B. über "Steuerrichtlinie"), damit sie ihre zugeteilten Aufgaben verstehen und sachgerecht erfüllen können.
- Beispiel Maßnahme zu Kommunikation: Die externe Kommunikation mit der Finanzverwaltung ist auf den externen Steuerberater ausgelagert. Es wurde dazu eine Empfangsvollmacht in Steuersachen abgeschlossen. Der externe Steuerberater erhält dadurch etwaige Korrespondenz mit der Finanzverwaltung, insbesondere Verwaltungsakte.

II. Implementierung Tax CMS5. Schritt









Umsetzung erarbeiteter Maßnahmen

 Implementierung der mit dem Mandaten erarbeiteten, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen.

II. Implementierung Tax CMS6. Schritt









- Überwachung und Verbesserung des eingerichteten Tax CMS
 - Tax CMS ist ein "lebendes" System, das sich stetig weiterentwickelt und an neue Vorgaben (z.B. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung) und veränderte Sachverhalte anzupassen ist.
 - Regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen (durch externe Prüfer?).
 - Werden Schwachstellen oder Regelverstöße festgestellt, sind vorhandene Maßnahmen zu korrigieren oder neue Maßnahmen zu implementieren.
 - Dadurch bleibt der erarbeitete Soll-Zustand des Tax CMS erhalten.
 - Konsequenzen aus Fehlverhalten/Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des Tax-CMS sind entsprechend der erfolgten Festlegung & Dokumentation zu ziehen.



Inhaltsverzeichnis







- I. Grundlagen
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit
- IV. Fazit









Angemessenheit:

- Ein Tax CMS ist angemessen, wenn es mit hinreichender Sicherheit geeignet ist,
 - Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und
 - solche Regelverstöße zu verhindern.
- Auch müssen im Rahmen eines angemessen Tax CMS bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an zuständige Stellen im Unternehmen berichtet werden.
- Dies Meldungen dienen als Basis für die kontinuierliche Verbesserung des Systems.









Angemessenheit:

- Die Prüfung der Angemessenheit stellt "nur" eine Systemprüfung dar, d.h. ob das Tax
 CMS grundsätzlich geeignet ist seiner Aufgabe nachzukommen.
- Zielsetzung der Prüfung der Angemessenheit liegt <u>nicht</u> in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen.
- Die Prüfung der Angemessenheit ist daher <u>nicht</u> darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.
- Eine Angemessenheitsprüfung hat für **alle (relevanten) Steuerarten** eigenständig zu erfolgen.
- Die Prüfung kann bereits bei Entwicklung/Implementierung oder kurz nach Einführung des Tax CMS erfolgen.









Wirksamkeit:

- Die Prüfung der Wirksamkeit soll zeigen, ob
 - Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert und
 - in einem bestimmten Zeitraum wirksam waren.
 - => Prüfung, ob Tax CMS nicht nur auf dem Papier besteht, sondern tatsächlich "gelebt" wird und funktioniert!
- Auch wird geprüft, ob die Grundsätze und Maßnahmen des Tax CMS allen Betroffenen bekannt waren und beachtet wurden.









Wirksamkeit:

- Die Prüfung der Wirksamkeit sollte erst erfolgen, wenn das Tax CMS zumindest ein halbes
 Geschäftsjahr implementiert ist (vgl. IDW PS 980).
- Teil der Wirksamkeitsprüfung ist auch immer eine Prüfung der Angemessenheit.
- Die Prüfungsergebnisse dienen wiederum zur Verbesserung des Systems.

III. Angemessenheit & Wirksamkeit









- "Wirksamkeit" nach AEAO zu § 153 AO IDW vs. Art. 97 § 38 EGAO:
 - Sowohl im AEAO zu § 153 AO (i.V.m. IDW PS 980) als auch im Art. 97 § 38 EGAO wird von "Wirksamkeit" gesprochen.
 - Vermutlich kein Zufall, aber noch ist nicht bekannt, ob die Finanzverwaltung eigene (vom IDW abweichende) Kriterien für die "Wirksamkeit" eines Tax CMS aufstellt.
 - In jedem Fall beinhaltetet Art. 97 § 38 EGAO das zusätzliche Kriterium "kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko".



Inhaltsverzeichnis







- I. Grundlagen
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit
- IV. Fazit

IV. Fazit









- Tax CMS soll steuerliche Risiken identifizieren und bestmöglich begegnen.
- Der steuerliche "Ernstfall" mit etwaigen straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen soll verhindert werden.
- Finanzverwaltung und Gesetzgeber stellen im Gegenzug für die Einführung und Pflege eines Tax CMS aus Sicht des Steuerpflichtigen begrüßenswerte Erleichterungen bei der Betriebsprüfung in Aussicht.
- Implementierung eines Tax CMS ist zeit- und resourcenintensiv und muss zusammen mit dem Mandanten erfolgen.
- Im Nachgang zur Implementierung ist das System ständig weiterzuentwickeln/anzupassen und regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen.











Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?





Kontakt







- Haben Sie noch Fragen?
 - StB Dr. Lars Lüdemann
 - lars.luedemann@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-229
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de





Münchner Bilanzgespräche 2023







Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



23. März 2023,18.30 Uhr Inflation und Unternehmensbewertung



25. Mai 2023,12.00 Uhr Immobilien und Ertragsteuerrecht



15. Juni 2023, 12.00 Uhr Tax Compliance in der Praxis



13. Juli 2023, 18.30 Uhr Personengesellschaften in der Praxis



26. Oktober 2023, 18:30 Uhr Betriebsprüfung – ein Blick aus der Praxis



23. November 2023, 18:30 Uhr Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht



Willkommen



Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



Disclaimer / Copyright







Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 06/2023. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.